BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 26

"WESTLICH DER BUNDESAUTOBAHN A 9 UND NÖRDLICH DER STAATSSTRASSE 2236 (NEU) - AUTOHOF"

MARKT SCHNAITTACH LANDKREIS NÜRNBERGER LAND

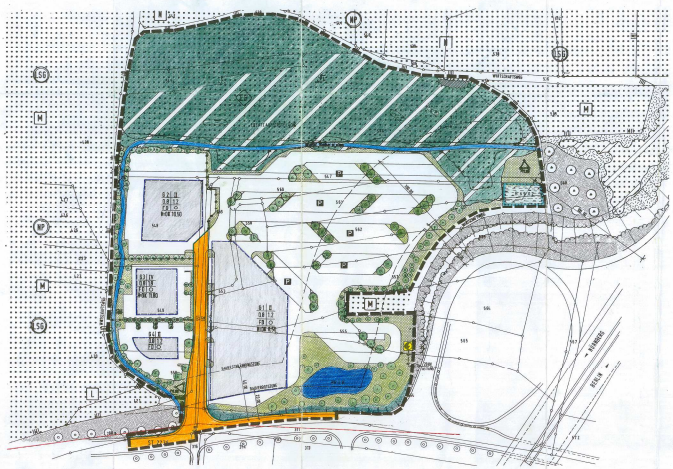

A) FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE Gewerbegebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GR Grundflächenzahl
GF Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, LINIEN-, GRUNDFLÄCHEN- UND GESTALTUNG

o Offene Bauweise
Baugrenze
FD Flachdach
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Hauptfirstrichtung zwingend,wählbar

NUTZUNGSSCHABLONE

Art des Baugebietes	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	Dachform

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verbindlicher Querschnitt in m
Fußender Verkehr - Stellplätze
Radweg / Fußweg
Wirtschaftsweg

SONSTIGES

Sichtflächen, Satzung Nr. 9
Hochspannungs-Freileitung Bestand
Umformerstation Planung

örtliche Anlage

Anpflanzung von Bäumen, (Hochstamm) Einzelgehölz
Anpflanzung von Strauchgehölzen
Grünland, extensiv
Feuchtwiese (geschützte Fläche nach Art.13(d) 1 BayNatSchG
Magerwiese
Acker
Allgemeine Grünfläche
Flächen zur Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotope (Festsetzung nach §9 Abs.1 Nr.20 BauGB
Hecke / Feldgehölz, Planung / Bestand
Baumhecke, Planung
Wald Planung / Bestand
Waldmantel, Planung
Nadelwald
Mischwald
Landschaftserhaltungsgebiet
Ersatzaufforstung, Eichen-Hainbuchenwald
Offener Wasserabzugsgraben
Wurzelstubben / Altholzhaufen
Greifvogelansitz
Regenrückhaltebecken
Regenüberlaufbecken

B) HINWEISE

Vorgeschlagener Grundstücksteilung
Bezeichnung der Gewerbeflächen
Grundstücksgrenzen / Flurstücksnummern
Böschungen

Legende

Bestand Planung

Grünland, extensiv
Oberbodenabtrag und Entwicklung von Magerrasen
Kraut-saum, Sukzessionsfläche
Acker
Feldgehölz, Baumgr. Hecke
Solitärbaum
Streuobstbaum (Hochstamm)
Wald
Laubwald
Mischwald
Nadelwald
Graben
Wurzelstubben, Altholzhaufen
Lesesteinhaufen, Totholz
Greifvogelansitz
Landschaftsschutzgebiet gem. Art. 10 BayNatSchG
Grenze des Geltungsbereiches

WEITERE FESTSETZUNG

1. Art der baulichen Nutzung
Der Geltungsbereich des Bebauungsplan ist „Gewerbegebiet" im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990. Die Teilbereiche 1-4 sind als „eingeschränktes Gewerbegebiet" im Sinne des § 1.7. mit § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO festgesetzt.

1.1 Gewerbegebiet 1 (GE1)
zulässig sind: 1. Tankstellen
2. Gaststätten, Restaurants
3. Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis 500 m²
4. LKW- und PKW-Waschanlagen
5. Anlagen für sportliche Zwecke (Fitness)
6. Kindergartplätzen

nicht zulässig sind gem. § 1 Absatz 6 BauNVO:
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitlichen Zwecke
2. Vergnügungsstätten
3. Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.2 Gewerbegebiet 2 (GE2)
zulässig sind: 1. LKW-Werkstatt mit Waschanlage
2. PKW-Werkstatt
nicht zulässig sind gem. § 1 Absatz 6 BauNVO:
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke
2. Vergnügungsstätten
3. Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.3 Gewerbegebiet 3 (GE3)
zulässig sind: 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Anlagen für sportliche Zwecke
4. Anlagen für sportliche Zwecke (Fitness)
5. Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis 500 m²
6. Kindergartplätze
nicht zulässig sind gem. § 1 Absatz 6 BauNVO:
1. Tankstellen
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitlichen Zwecke
3. Vergnügungsstätten
4. Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.4 Gewerbegebiet 4 (GE4)
zulässig sind: 1. Gaststätten, Restaurants
2. Anlagen für sportliche Zwecke (Fitness)
3. Kindergartplätze

nicht zulässig sind gem. § 1 Absatz 6 BauNVO:
1. Tankstellen
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Vergnügungsstätten
4. Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

Als Höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planteil festgesetzten Werte für Grund- und Geschoßflächenzahlen, soweit nicht aus den Festsetzungen über Geschoßzahl und Oberkanten Flächen sowie aus dem Grundstückszuschnitt im Einzelfall geringere Werte ergeben

Für G 1 gilt: GRZ 0,8	GFZ 1,2
Für G 2 gilt: GRZ 0,8	GFZ 1,2
Für G 3 gilt: GRZ 0,8	GFZ 1,6
Für G 4 gilt: GRZ 0,8	GFZ 1,2

3. Bauweise
BauGB § 22, Abs. 2, BauNVO, wird die besondere Bauweise festgesetzt. Die Längenbegrenzung von 50 m entfällt.

4. Nebenanlagen
Garagen und Nebenanlagen sind so zu gestalten, daß sie sich den Hauptgebäuden unterordnen. Müll- und Wertstoffcontainer sind in Gebäude oder in eigenen Nebengebäuden unterzubringen. Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig

5. Garagen / Grundstückszufahrten
Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Grundstücksgrenze ist die Stellung und Gestaltung im Einvernehmen mit dem Bauträger abzuglichen. Direkte Grundstückszufahrten von der Staatsstraße SF 2236 (neu) und dem Autobahnanschluß sind nicht zugelassen. Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.Vergnügungsstätten
4. Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

6. Baugestaltung

6.1 Dachformen
Im gesamten Geltungsbereich sind für Betriebsgebäude Flachdächer von 0° - 5° Dachneigung zulässig. Dachhaut sind Zelldach-, Ziegel- und Dachdächer sowie Pappen-, Lichtband- oder Lichtkuppeldächer als besondere Dachformen zugelassen.

6.2 Traufhöhen
Die Traufhöhen der Flachdachbauten dürfen bei zweigeschossiger Bauweise 8,50 m i.M.nicht überstiegen. Für zweigeschossige Gebäude im Gewerbegebiet 2 liegt die maximale Traufhöhe 1.8. bei 10,50 m. In Bereichen mit maximal viergeschossigen Gebäuden darf die Traufhöhe höchstens 11.50 m betragen.

7. Aussenhaut und Fassadenverkleidungen
Für das Außenmaterial dürfen nur gedeckte, mineralische Farben verwendet werden. Fassadenverkleidungen aus Metall sowie Stahl - Glas Konstruktionen sind zugelassen.

8. Einfriedungen
Einfriedungen entlang der Straße sind einzeln. Sockel als höchstens 2,50 m, innerhalb von Sichtdreiecksflächen max. 0,80 m hohe Metallzäune auszuführen, ohne Unterbrechung durch Klinkpfeiler, ausgenommen an Grundstückszugängen, Zugängen oder Einfahrten. Sofern erforderlich sind von der Satzung zeitgemäß vorgeschrieben, sind Einfriedungen technischer Anlagen und Betriebsflächen (Trafostation, Werkstattgebäude, etc.) mit horizontal-Zaunelementen, farblich der Umgebung angepaßten Maschendrahtzaunelementen mit einer Höhe = 2,50 m zulässig, zusammen-, Scherenzäune oder dergleichen sind unzulässig.

9. Werbeanlagen etc.
Werbeanlagen dürfen nur an der Stelle und für die Nutzung errichtet werden, für die sie werben. Einzeleisenschilder und Fahrtrichtungsanzeiger sind zulässig

10. Sichtflächen an Straßeneinmündungen
Innerhalb von Sichtflächen dürfen auf der Zufahrtsachse keinerlei Bepflanzungen errichtet und Aufschüttungen vorgenommen werden. Hochstämmige Bäume, sowie Büsche, Stapel, Zäune oder sonstige dergleichen Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 0,90 m über der Fahrbahn erreichen.

11. Grünordnung
Die Grünflächen sind landschaftsbezogen anzulegen; sie dienen der landschaftlichen Einbindung der Gesamtanlagen.

a.) Grundsätzlichgegeben der baulich genutzten Bereiche:

b.) Planstraße A:

Die Planstraße A ist beidseitig, außen von der asphaltierung und Nutzung der sich anschließenden Flächen möglich und sinnvoll. Durch Pflanzungen mit standortgemäßen Gehölzen gemäß Pflanzliste in Verbindung mit straßenbegleitenden Grün (Straucher, Hecken, kleinkronige Gehölze) und Baumflächen im möglichen Umfang zu begrünen.

c.) Hotelbereich:

Der Hotelbereich wird vom nördlich gelegenen Werkstattbereich und innerer Erschließungsstraßen mit Baumpflanzungen mit standortgemäßen Gehölzen gemäß Pflanzliste in Verbindung mit straßenbegleitenden Grün (Sträucher, Hecken, kleinkronige Gehölze) gefaßt.

d.) Stellflächen für LKW/Busse:

In Stellflächen für LKW/Busse gemäß Planzeichnung integrierte Pflanzflächen werden mit einzelnen Bäumen/Baumgruppen von 2 - 3 Bäumen begrünt; die Bäume sind mit stockdunen gestellenig zu unterpflanzen. Die Pflanzflächen sind mit Hochbord einzufassen, um einen Befahren dieser Flächen vorzubeugen.

e.) Stellflächen für PKW:

Stellflächen für PKW werden analog begrünt. Möblierte Bereiche (Bitgruppen u. ä.) sind mit Hecken, Sträuchern und Einzelpflanzungen einzubinden.

f.) Standplätze für Müllcontainer:

Standplätze für Müllcontainer und Abfallbehälter in Außenbereich sind durch dichte Hecken einzufassen. Alternativ ist eine landschaftsgerechte Einfassung mit geschlossenen Pultendemdecken, Rolmenden etc. mit einer Höhe ≥ 2,00 m zulässig.

g.) Ersatzaufforstung:

Die im Bebauungsplan ausgewiesene Ersatzaufforstung ist gemäß Planzeichnung aufzuforsten und dauerhaft zu unterhalten. Für diese Flächen bestehe Pflanzgebot; eine Errichtung von baulichen Anlagen und dieser Fläche ist nicht zulässig.

h.) Sonstige nicht befestigte Außenflächen:

Sonstige nicht befestigte Außenflächen sind zu begrünen/durch Rasenansaat zu begrünen und dauerhaft zu schützen. Eine Gestaltung von Teilflächen (Gastal- und Gastronomieberiche) mit ungrünen einzelnen (ausgenommen, Pergolen, etc.) ist Zulässig. Gesamtflächen für Einzelbäume in befestigten Flächen sind mit einer Größe ≥12,00 m² auszubilden.

i.) Begrünung von Außenwandflächen:

Wandflächen sind (sofern von der Nutzung der Gebäude sinnvoll) dauerhaft als Kletterpflanzen zu bepflanzen und dauerhaft zu schützen. Eine Gestaltung von Teilflächen (Gastal- und Gastronomieberiche) mit ungrünen einzelnen (ausgenommen, Pergolen, etc.) ist Zulässig. Gesamtflächen für Einzelbäume in befestigten Flächen sind mit einer Größe ≥12,00 m² auszubilden.

Pflanzliste

zu a) und b) :

Qualität : Einzelbäume Hochstamm 3xv. StU mind. 18 - 20 cm,
eingestrauert Heister 2xv. 200 - 250 cm,
Unterpflanzung Sträucher, 3 TR - 4 TR, 2xv. 60 - 100 cm.

Arten der Bäume :

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudo.	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zweigriffliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pinus sylvestris	Waldkiefer
Pyrus communis	Wildbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Arten der Sträucher :

Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnut
Cytisus scoparius	Gelber Besenginster
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticа	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Berg-Johannisbeere
Rosa arvensis	Feld-Rose
und andere Wildarten	
Rubus fruticosus	Wilde Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

zu c) : wie a) und b) dazu :

Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Calluna vulgaris	Besenheide
Clematis vitalba	Waldrebe
Stachyrosen	

zu d), e) und f) : wie a) und b) dazu :

Ligustrum vulgare 'Lodense'	Zwerg-Liguster
Lonicera pileata	Deckenblütige Heckenkirsche
Symphoricarpos chenaultii	Bastard-Knallerbsenbeere

zu g) : Qualität : Forstpflanzen 3jv. Sämlinge 1/2, 50/80, Pflanzenabstand : 1,00 m x 0,80 m.

Arten der Bäume :

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Pinus sylvestris	Waldkiefer
maximal 10 %	
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Arten Waldrandbereiche (einschließlich Sträucher) : wie a) und b)

zu h) : wie a) und b) dazu : besonders im Bereich Regenrückhaltebecken

Arten der Bäume :

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Alnus incana	Grauerle
Populus tremula	Zitterpappel
Salix caprea	Salweide
Salix fragilis	Bruchweide

Arten der Sträucher :

Rubus idaeus	Himbeere
Salix repens	Kriechweide
Viburnum opulus	Wasserschneeball

Die nördliche Grundstücksgrenze schließt unmittelbar an die Straßenbaugrenze an. Als Übergang zwischen LKW-Stellflächen zum Wald der neu aufzuforstenden Fläche sind, als Restanschluß des Waldes, Pflanzungen in Sinne eines Waldmantels vorzusehen.

Anlage der westlichen Grundstücksgrenze ist ein ≥ 9,00 m breiter, bis zur Einfahrt reichender, durchgehender Pflanzstreifen anzuschließen. Der Streifen ist mit standortgemäßen Bäumen gemäß Pflanzliste in Verbindung mit begleitenden Grün (Sträucher, Hecken, Kleinkronige) zu bepflanzen/begrünen.

Die östliche Grundstücksgrenze wird im tangierenden Abschnitt zur Staatsstraße (zwischen Einfahrt und Regenwasserrückhaltebecken) durch straßenbegleitenden Grün (Einzelbäume, Baumgruppen, Sträucher, Hecken, kleinkronige Gehölze in Verbindung mit Rasenansaat) gefaßt.

Das Regenwasserrückhaltebecken und der offene Graben werden umlaufend durch eine Bepflanzung mit standortgemäßen Bäumen und Sträuchern gefaßt. Darüber hinaus sind technische Einfriedungsanlagen des Betriebes gemäß bebauungsplan zulässig.

Die östliche Grundstücksgrenze ist als ≥ 10,00 m breiter Pflanzstreifen, entsprechen analog der westlichen Grundstücksgrenze einzufassen.

Das Biotop (Nr. 26433-49.02) am Übergang der östlichen zur nördlichen Grundstücksgrenze zum Flurstück Nr. 361 ist in seiner ursprünglichen Form zu erhalten. Die Erschließung von baulichen Anlagen jeglicher Art auf dieser Fläche ist nicht zulässig. Die Teilfläche 69.60 wird durch die Normeinhaltung bezüglich des Ersatz ist im Bereich des Regenwasserrückhaltebeckens gegeben.

Die auf den Bebauungsplan vorgemalte Planzliste ist für die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bindend und wird mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Bestandteil der Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan.

11.1 Einzuhaltende Abstände bei Pflanzungsarbeiten
Bei der Durchführung von Bepflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Telekom AG sowie von Versorgungsleitungen des Örtlichen Versorgungsträgers gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand in Ausnahmefällen unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen der Versorgungsträger erforderlich.

11.2 Bepflanzungen von Niederschlagswasser
Niederschlagswasser von Dach-, Wege- und Pflasterflächen ist, soweit zulässig, in die Entwässerungsgraben einzuleiten. Oberflächenwasser ist über Mulden und Versickerschächten darf der öffentlichen Fläche nicht zugeleitet werden.

12. Freiflächengestaltung
Bei Einzelbauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde gleichzeitig mit den Eingabeplänen Freiflächengestaltungspläne, mindestens im Maßstab 1:200, vorzulegen. (Art. 9, 8 Abs. 1, Art. 9 und 10 BayBO).

Für Maßnahmen auf öffentlichen Flächen ist ein Pflanz- und Gestaltungsplan nach Art. 6 b Bayer. Naturschutzgesetz anzufertigen.

12.2 Bepflanzungen im Freibereich
Für Sockelsäume, Mauern und Treppen sind nach Möglichkeit ortstypische Baustoffe materialgerecht zu verwenden.

13 Immissionsschutz
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Anlagen zulässig, die einer erhöhten oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Die Schallschutztechnische Untersuchung der Ingenieurbüro Kerbauer, i.d.F. v. 09.4.1999 ist Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Jeder Bauherr hat mit dem Bauantrag den Nachweis durch eine anerkannte Fachstelle gemäß § 26 BImSchG zu erbringen, daß der für seine Grundstücksparzelle ermittelte Schallimmissionspegel nicht überschritten wird. Der Markt Schnaittach kann in begründeten Fällen von der Forderung des Lärmschutznachweises Befreiung erteilen.

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt mit Zeichenerklärung und Festsetzungen sowie einem Textteil (Satzung).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 „Autohof Driverpark" wurde gemäß § 2, Absatz 1 BauGB mit Beschluß Marktrates Schnaittach vom 23.7.1998 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich am 28.7.1998 bekanntgemacht.

Markt Schnaittach, 22.02.2000
Bürgermeister

2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3, Absatz 1 BauGB wurde von 28.8.1998 bis 4.9.1998 mit einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und einem Erörterungstermin am 8.9.1998 durchgeführt. Diese Auslegung wurde ortsüblich am 28.7.1998 bekanntgemacht

Markt Schnaittach, 22.02.2000
Bürgermeister

3.Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4, Absatz 1 BauGB mit Schreiben vom 28.7.1998 aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Bebauungsplan abzugeben.

Markt Schnaittach, 22.02.2000
Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung wurden vom Marktrat Markt Schnaittach am 10.6.1999 beschlossenig gebilligt.

Markt Schnaittach, 22.02.2000
Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3, Absatz 2 BauGB vom 29.7.1999 bis 24.8.1999 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich am 15.7.1999 bekanntgemacht, mit den Hinweis, daß jedermann während der Auslegungsfrist die Unterlagen einsehen und Bedenken und Anregungen vorbringen kann.

Markt Schnaittach, 22.02.2000
Bürgermeister

6. Der Entwurf mit den eingearbeiteten Anregungen, Bedenken und Änderungen wurde erneut mit Begründung gemäß § 3, Absatz 3 BauGB vom 29.11.1999 bis 29.12.2000 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich am 22.11.1999 bekanntgemacht, mit den Hinweis, daß jedermann während der Auslegungsfrist die Unterlagen einsehen und Bedenken und Anregungen vorbringen kann.

Markt Schnaittach, 22.02.2000
Bürgermeister

7. Der Gemeinderat von Markt Schnaittach hat mit Beschluß vom 29.11.1999 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung aufgestellt.

Markt Schnaittach, 22.02.2000
Bürgermeister

8. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Marktrat Schnaittach § 10 Abs. 3 BauGB ist am 22.02.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden gemacht.

Markt Schnaittach, 23.02.2000
Landratsamt Nürnberger Land

9. Der Bebauungsplan wurde mit öffentlicher Bekanntmachung von 22.02.2000 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 26 „Autohof Driverpark" ist damit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft gesetzen.

Markt Schnaittach, 22.02.2000
Bürgermeister

Planverfasser:

NEUBAU EINES DRIVER – PARKS IN SCHNAITTACH
GRÜNORDNUNGSPLAN

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER MASSNAHMENPLAN KOMPENSATIONSFLÄCHE ÖSTLICH VON HEDERSDORF

dipl.-ghtner gerd hähn
landschaftsarchitekt, BDLA
kraussstraße 47/49a
90765 fürth / bayern
telefax 0911 / 894455
telefax 0911 / 885170

INGENIEURBÜRO ARCHITEKTURBÜRO HERGENRÖDER

KOMMUNALER TIEFBAU UND KÜNSTLERISCHE ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
BÜRO ANLAß PROMOTZ, MEMMINGEN 08
REF.BEZ/KREIS-Z. TAG BRIEF/KREIS-TAG

PROJEKT:
MARKT SCHNAITTACH BEBAUUNGSPLAN Nr.26
"AUTOHOF SCHNAITTACH"

MASSTAB	1:1000	LAUF AZ: PROMTZ, 17.1998
PLAN-NR	1	
BEARBEITET	vh	
GEZEICHNET	M.S.1998	